

Germany-Berlin: Automatic goods-vending machines

OJ S 162/2016 24/08/2016

Contract notice

Supplies

Directive 2004/18/EC**Section I: Contracting authority**

I.1. Name and addresses

Official name: Abellio GmbH

Postal address: Friedrichstraße 69

Town: Berlin

Postal code: 10117

Country: Germany

For the attention of: Herrn Jörg Kunsleben

E-mail: j.kunsleben@abellio.de

Telephone: +49 34513257661

Fax: +49 34513257694

Internet address(es):General address of the contracting authority: <http://www.abellio.de>Electronic access to information: <https://service.bi-online.de/TenderDocuments/D426041575>**Additional information can be obtained from:**

the abovementioned address

Specifications and additional documents (including documents for competitive dialogue and a dynamic purchasing system) can be obtained from:

Official name: Abellio GmbH

Postal address: Friedrichstraße 69

Town: Berlin

Postal code: 10117

Country: Germany

Tenders or requests to participate must be submitted: Official name: Abellio GmbH

Postal address: Friedrichstraße 69

Town: Berlin

Postal code: 10117

Country: Germany

I.2. Type of the contracting authority**I.3. Main activity**

Other: Eisenbahndienste

I.4. Contract award on behalf of other contracting authorities

The contracting authority is purchasing on behalf of other contracting authorities: no

Section II: Object of the contract

II.1. Description**II.1.1. Title attributed to the contract by the contracting authority**

Rahmenvertrag über Fahrkartenautomaten.

II.1.2. Type of contract and place of performance or delivery

Supplies

Purchase

Main site or place of performance: Deutschland.

NUTS code

II.1.3. Information about a framework agreement or a dynamic purchasing system

The procurement involves the establishment of a framework agreement

II.1.4. Information about framework agreement

Framework agreement with several operators

Number Envisaged maximum number of participants to the framework agreement: 3

Duration of the framework agreement

Duration in years: 4

II.1.5. Short description of the contract or purchase(s)

Der Auftraggeber beteiligt sich an SPNV-Vergabeverfahren und benötigt dafür mobile und stationäre Fahrkartenautomaten sowie die dazugehörigen Betriebsführungssysteme. Der Auftrag beinhaltet die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von bis zu 200 stationären und bis zu 150 mobilen Fahrausweisautomaten in unterschiedlichen Fahrzeugtypen und an unterschiedlichen Standorten in Deutschland im Eisenbahnverkehr. Folgende Mindestausstattungen können vorausgesetzt werden:

- Touchscreen
 - einem Zahlungsverkehrsterminal für kontaktgeführte bargeldlose Zahlverfahren einschließlich aller notwendigen Schnittstellen zur Kreditwirtschaft
 - Ausrüstung mit Lese-/Schreibeinheit zur Verarbeitung kontaktloser Nutzermedien
 - einer Banknoten- und Münzverarbeitung,
 - Papierverfolgung mittels Barcodeleser
 - EBE-Zahlfunktion durch Erfassung mittels Barcodeleser am stationären Automaten
 - Echtzeitfähige Fahrplaninformation
 - einem Betriebsführungssystem,
 - der entsprechenden Datenkommunikation über Mobilfunk
 - Ortung der mobilen Automaten
 - Schnittstellen zum zentralen Vertriebsabrechnungssystem für Tarifdaten, Verkaufsdaten, Stammdaten, Auskunft zu Störungen, etc. und Ortung
- Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen, welche den geeigneten Bietern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe bereitgestellt werden.

II.1.6. CPV code(s)

42933300 Automatic goods-vending machines

II.1.7. Information about the Government Procurement Agreement (GPA)

The procurement is covered by the Government Procurement Agreement: no

II.1.8. Lots

This contract is divided into lots: no

II.1.9. Information about variants

Variants will be accepted: no

II.2. Scope of the procurement

II.2.1.

Total quantity or scope

Bis zu 150 mobile und 200 stationäre Fahrkartenautomaten.

II.2.2. Information about options

Options: no

II.2.3. Information about renewals

This contract is subject to renewal: yes

Number of possible renewals: 1

In the case of renewable supplies or service contracts, estimated timeframe for subsequent contracts:

in months: 24 (from the award of the contract)

II.3. Duration of the contract or time limit for completion

Start 1.11.2016. Completion 31.10.2020

Section III: Legal, economic, financial and technical information

III.1. Conditions related to the contract**III.1.1. Deposits and guarantees required**

Anzahlungs-, Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft. Genaue Angaben sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

III.1.2. Main financing conditions and payment arrangements and/or reference to the relevant provisions governing them**III.1.3. Legal form to be taken by the group of economic operators to whom the contract is to be awarded**

Gesamtschuldnerisch haftende Gemeinschaft mit einem bevollmächtigten Vertreter.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit ihre Bildung nach den Maßgaben der Rechtsprechung im

Einzelfall rechtmäßig ist (vgl. KG, Beschl. v. 24.10.2013; OLG Düsseldorf, Beschl. vom 09.11.2011 – VII/Verg

35/11). Wird der Auftrag einer Bietergemeinschaft erteilt, so ist diese als gesamtschuldnerisch haftende

Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter (Einzelvertretungsbefugnis) fortzuführen.

Hierzu ist eine

entsprechende Bietergemeinschaftserklärung von allen Bietergemeinschaftsmitgliedern zu unterzeichnen.

III.1.4. Contract performance conditions

The performance of the contract is subject to particular conditions: yes

Description of particular conditions: Die Vergabestelle weist darauf hin, dass die Vorgaben des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes

bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten sind. Die Vergabestelle behält sich vor, mit der späteren

Angebotsabgabe – nicht jedoch mit dem Teilnahmeantrag – gemäß den Vorgaben des Berliner Ausschreibungsund

Vergabegesetzes eine Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung (§ 1 BerlAVG),

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 8 BerlAVG) sowie

Verpflichtungserklärung
zur Frauenförderung (§ 13 BerlAVG) von den Bietern abzufordern. Zudem gelten die besonderen vertraglichen
Nebenbedingungen zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards
durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Berliner
Ausschreibungs- und Vergabegesetzes. Die entsprechenden Vordrucke werden den Bietern mit Aufforderung
zur Angebotsabgabe zur Verfügung gestellt.

III.2. Conditions for participation

III.2.1. Suitability to pursue the professional activity, including requirements relating to enrolment on professional or trade registers

List and brief description of conditions: Mehrere Bewerber können sich unter Beachtung der Ausführungen unter Abschnitt III.1.3) zu einer
Bewerbergemeinschaft zusammenschließen. In diesem Fall hat die Bewerbergemeinschaft mit
Einreichung des
Teilnahmeantragssämtliche Mitglieder der an der Bewerbergemeinschaft beteiligten
Unternehmen namentlich mit Anschrift,
Telefon-/Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse zu benennen,
(ii) einen bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren sowie den Abschluss und die
Durchführung des
Vertrages zu bezeichnen,
(iii) die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall, in der alle Mitglieder als
Gesamtschuldner haften, zu
erklären sowie
(iv) eine von allen Mitgliedern unterschriebene Vollmacht mittels einer selbst erstellten
Bewerbergemeinschaftserklärung vorzulegen.
Im Falle einer Bewerbergemeinschaft sind sämtliche unter Abschnitt III.2.1) Abschnitt III.2.2)
aufgeführten
Unterlagen jeweils von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen. Die unter
Abschnitt III.2.3)
aufgeführten Unterlagen können für die Bewerbergemeinschaft insgesamt vorgelegt werden.
Die geforderten Eignungsunterlagen unter Abschnitt III.2.1) im Einzelnen:
(1) Nachweis der Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der
Rechtsvorschriften des
Landes, in dem das Unternehmen ansässig ist (in nicht beglaubigter Kopie). Der Nachweis
darf zum Zeitpunkt
des Ablaufs der Teilnahmefrist nicht älter als 6 Monate alt sein.
(2) Unterschriebene Eigenerklärung des Unternehmens, dass gemäß §§ 142, 123 Abs. 1
GWB keine Person,
deren Verhalten dem Unternehmen nach §§ 142, 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist,
rechtskräftig verurteilt oder
gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
rechtskräftig
festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des
Strafgesetzbuchs (Bildung

terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),

2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,

3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),

4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),

7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Unterschriebene Eigenerklärung des Unternehmens, dass gemäß §§ 142, 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist, und dass gemäß §§ 142, 124 Abs. 1 GWB

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

2. das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat, das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit

keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,

4. das Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

5. kein dem Bewerber bekannter Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte,

6. keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens eingezogen war,

7. das Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,

8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder

9. das Unternehmen

a) nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,

b) nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder

c) nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

III.2.2. Economic and financial ability

List and brief description of conditions: Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist, sowie Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens und den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre.

III.2.3. Technical and professional ability

List and brief description of conditions:

Die Bewerber werden aufgefordert, folgende Eigenerklärungen und Unterlagen vorzulegen, um ihre

technische Leistungsfähigkeit einzuschätzen:

— Eigenerklärung über die Anzahl der Mitarbeiter (beschäftigte Arbeitnehmer) und Beschreibung der zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung.

— Benennung und Darstellung (Eigenerklärung) unter Angabe der Qualifikation des für die Leitung und

Aufsicht vorgesehenen technischen Personals; die Projektleiter oder Know-how-Träger sind, inkl. ihrer

Qualifikation zu benennen.

— Nachweis eines Qualitätsmanagements nach ISO 9001, Zertifizierung in Kopie oder Gleichwertigkeitsnachweis.

— Kurzbeschreibung (Eigenerklärung) von mindestens 2 Referenzprojekten zur erfolgreichen Einführung

bereits in Betrieb genommener und befindlicher Vertriebssysteme für mobile Fahrausweisautomaten

(selbstbedient) aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs mit Nennung eines Ansprechpartners bei den Auftraggebern inkl. Kontaktdaten, der

Leistungszeit und -ort sowie des Rechnungswertes; es muss mindestens eine Referenz im Geltungsbereich

EBO für mobile Fahrausweisautomaten nachgewiesen werden.

— Kurzbeschreibung (Eigenerklärung) von mindestens zwei Referenzprojekten zur erfolgreichen Einführung

bereits in Betrieb genommener und befindlicher Vertriebssysteme für stationäre Fahrausweisautomaten

(selbstbedient) aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren mit Nennung eines Ansprechpartners Referenzprojekten für Kunden eines Unternehmens aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren.

— Kurzbeschreibung von Referenzprojekten aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, in denen

eTicketing (kontaktloses Chipkartenmanagement) gemäß VDV-KA umgesetzt wurde.

Bei allen Referenzen ist jeweils anzugeben, welche der folgenden Kriterien umgesetzt worden sind: Anbindung des Hintergrundsystems der Automaten an ein Vertriebshintergrundsystem Vertrieb der Tarifsortimente mehrerer Verkehrsverbünde, Realisierung von Zielwahlmasken zur Fahrpreisermittlung, Möglichkeit zur Wahl der Sprache (mehrsprachige Bedienoberfläche), Umsetzung einer Online-Anbindung mittels UMTS/ GPRS/LTE, Realisierung einer.

Papierverfolgung (z.B.Barcodeverfolgung), Umsetzung der Zahlverfahren eccash/ Girocard bzw. gleichwertiger Zahlverfahren für Debitkarten der Kreditwirtschaft, Kreditkartenzahlung,etc.

— Kurzbeschreibung von mindestens einem Referenzprojekt aus den letzten drei abgeschlossenen

Geschäftsjahren, in denen der Bewerber auch das Entstörungsmanagement von Fahrausweisautomaten

für den Kunden erbracht hat. Nachweise von Bewerbern, die in den letzten 3 Jahren durch Zusammenschluss, Übernahme, Übertragung oder Formwechsel entstanden sind, werden als gleichwertig betrachtet, wenn der Bewerber nachweist, dass Ressourcen der angegebenen Referenz weiterhin zur Verfügung stehen.

Minimum level(s) of standards possibly required:

1. eTicketing gemäß VDV-KA
2. gleichzeitiger Vertrieb von Tarifsortimenten mehrere Verbünde
3. kontaktloses Zahlverfahren.

III.2.4. Information about reserved contracts

III.3. Conditions specific to services contracts

III.3.1. Information about a particular profession

III.3.2. Information about staff responsible for the performance of the contract

Section IV: Procedure

IV.1. Type of procedure

IV.1.1. Type of procedure

Negotiated

Some candidates have already been selected (if appropriate under certain types of negotiated procedures) no

IV.1.2. Information about the limits on the number of candidates to be invited

IV.1.3. Information about reduction of the number of solutions or tenders during negotiation or dialogue

IV.2. Award criteria

IV.2.1. Award criteria

The most economically advantageous tender in terms of Price is not the only award criterion and all criteria are stated only in the procurement documents

IV.2.2. Information about electronic auction

An electronic auction will be used: no

IV.3. Administrative information

IV.3.1. File reference number attributed by the contracting authority

Rahmenvertrag über Fahrkartenautomaten

IV.3.2. Previous publication concerning this procedure

no

IV.3.3. Conditions for obtaining specifications and additional documents or descriptive document

IV.3.4. Time limit for receipt of tenders or requests to participate

7.9.2016 - 12:00

IV.3.5. Estimated date of dispatch of invitations to tender or to participate to selected candidates

IV.3.6. Languages in which tenders or requests to participate may be submitted

German.

IV.3.7. Minimum time frame during which the tenderer must maintain the tender

IV.3.8. Conditions for opening of tenders

Section VI: Complementary information

VI.1. Information about recurrence

This is a recurrent procurement: no

VI.2. Information about European Union funds

The procurement is related to a project and/or programme financed by European Union funds:
no

VI.3. Additional information

VI.4. Procedures for review

VI.4.1. Review body

Official name: Vergabekammer des Landes Berlin

Postal address: Martin-Luther-Straße 105

Town: Berlin

Postal code: 10825

Country: Germany

E-mail: vergabekammer@senwtf.berlin.de

Telephone: +49 309013-8316

Fax: +49 309013-7613

Internet address: <http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaft-und-technologie/wirtschaftsrecht/>

VI.4.2. Review procedure

Precise information on deadline(s) for review procedures: Die Vergabestelle weist auf die einzuhaltenden Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen wie folgt hin: Es gelten die Regelungen von § 134, § 135, § 160 und § 168 des Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(GWB). Diese Vorschriften lauten wie folgt:

§ 134 GWB Informations- und Wartepflicht

(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den

Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen

Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich

in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer

Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen

werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn

Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den

Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder

sicherheitsspezifischer Aufträge
können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die
Zuschlagserteilung oder
den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den
Gesetzesvollzug
behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder
Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft,
berechtigte geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lautereren
Wettbewerb zwischen ihnen
beeinträchtigen könnte.

§ 135 GWB Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber
1. gegen § 134 verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der
Europäischen Union

vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist,
und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im
Nachprüfungsverfahren

innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber
durch den

öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs
Monate nach

Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im
Amtsblatt der

Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der
Unwirksamkeit 30 Kalendertage

nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der
Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige
Veröffentlichung einer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,

2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union
veröffentlicht hat,

mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab
dem Tag nach der

Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des
öffentlichen

Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der
Entscheidung des

Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im
Amtsblatt der

Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens,
das den Zuschlag

erhalten soll, umfassen.

§ 160 Einleitung, Antrag(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem
öffentlichen Auftrag oder der Konzession

hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften

geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der

Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des

Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn

Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis

zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber

dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis

zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu

wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1

Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 168 Entscheidung der Vergabekammer

(1) Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten

Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu

verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit

des Vergabeverfahrens einwirken.

(2) Ein wirksam erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden. Hat sich das Nachprüfungsverfahren durch

Erteilung des Zuschlags, durch Aufhebung oder durch Einstellung des Vergabeverfahrens oder in sonstiger

Weise erledigt, stellt die Vergabekammer auf Antrag eines Beteiligten fest, ob eine Rechtsverletzung vorgelegen

hat. § 167 Absatz 1 gilt in diesem Fall nicht.

(3) Die Entscheidung der Vergabekammer ergeht durch Verwaltungsakt. Die Vollstreckung richtet sich, auch

gegen einen Hoheitsträger, nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder. Die §§

61 und 86a Satz 2 gelten entsprechend.“

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

VI.4.3. Service from which information about the review procedure may be obtained

Official name: Vergabekammer des Landes
Postal address: Martin-Luther-Straße 105
Town: Berlin
Postal code: 10825
Country: Germany
E-mail: vergabekammer@senwtf.berlin.de
Telephone: +49 309013-8316
Fax: +49 309013-7613
Internet address: <http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaft-und-technologie/wirtschaftsrecht/>

VI.5. Date of dispatch of this notice

19.8.2016